

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat
Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 10. November 2022 –
Aktenzeichen G10/2022/063

Kreis Steinburg, Gemeinde Christinenthal

Die Heckenkamp GmbH, Wahrbrink 13, 59368 Werne beantragt die Errichtung und den
Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N149/5.7 mit Leistung von
5,7 Megawatt, einer Nabenhöhe von 104,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1
Metern und einer Gesamthöhe von 179,5 Metern in der Gemeinde 25593 Christinenthal,
Gemarkung Christinenthal, Flur 1, Flurstück 25/1 (WKA 6).

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind 5 weitere WKA beantragt. Für die neuen
Windkraftanlagen (WKA) werden sechs Alt-WKA vom Typ Enercon Vestas V66 mit einer
Gesamthöhe von 100 Metern und eine Alt-WKA vom Typ Repower MM92 mit einer
Gesamthöhe von 130 Metern zurückgebaut.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274,
berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448) in
Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
– 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021
(BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach
§§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nr. 1.6.2
Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen, Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Standorteignung und ein Landespflegerischer Begleitplan vor.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Die geplante WKA befindet sich in einem Bereich, der sich nicht durch eine besondere naturschutzfachliche Sensibilität auszeichnet. Der Raum wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist durch zahlreiche WKA vorbelastet.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einem Abstand von über 3 Kilometer (FFH-Gebiet: Moore bei Christinenthal, FFH-Gebiet Reher Kratt, Naturschutzgebiet Reher Kratt), so dass auf Grund der Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erforderlich ist.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahmen, Umweltbaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfußbereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz von lokalen Fledermäusen vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.